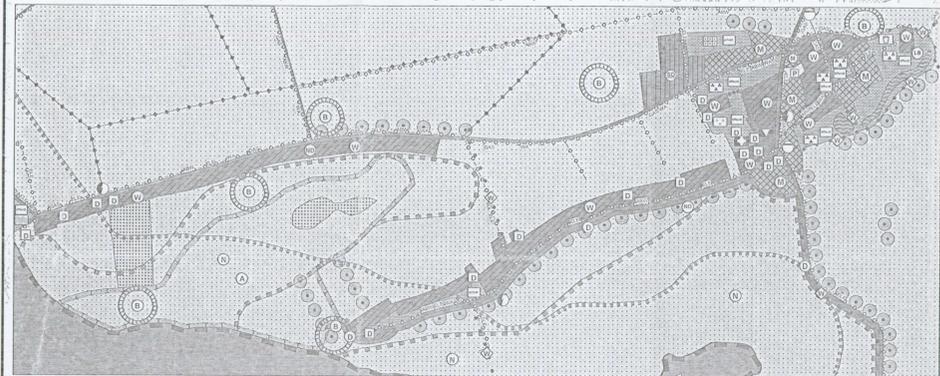
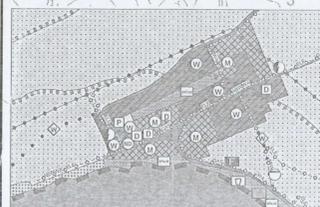


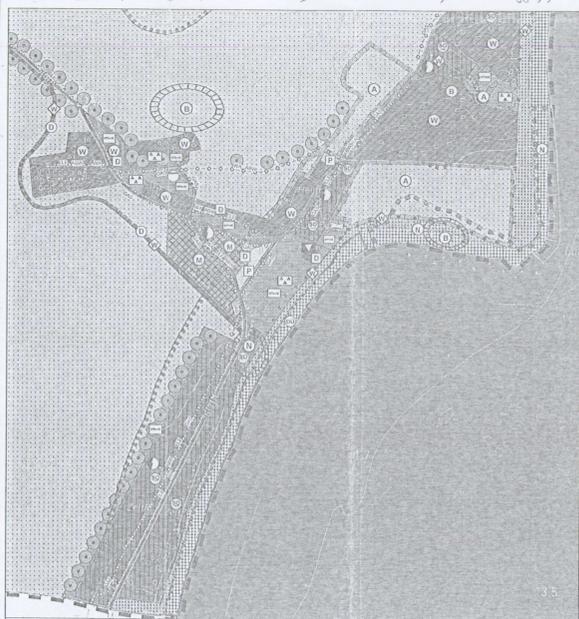
# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE MITTELHAGEN



MIDDELHAGEN - M 1:5000



ALT REDDEVITZ - M 1:5000



LOBBE - M 1:5000



KAMMING - M 1:5000



## ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB -)

- WOHNBAUFLÄCHEN** (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN** (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- SONDERGEBIET LANDWIRTSCHAFT** (§ 11 BauNVO)
- SONDERGEBIET HOTEL** (§ 11 BauNVO)
- SONDERGEBIET CAMPING** (§ 10 BauNVO)
- SONDERGEBIET GESUNDHEITS- UND WELLNESS-ZENTRUM** (§ 11 BauNVO)
- SONDERGEBIET FISCHEREI** (§ 11 BauNVO)
- SONDERGEBIET FERIANANLAGE** (§ 11 BauNVO)
- SONDERGEBIET OBSTVERARBEITENDER BETRIEB** (§ 11 BauNVO)

## EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS; FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF; FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF**
- FEUERWEHR**
- KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN**
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN**
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN**

## FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- SONSTIGE ÜBERORTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSEN**
- ÜBERORTLICHE WEGE UND ÖRTLICHE HAUPTWEGE**

## ZWECKBESTIMMUNG:

- RUHENDER VERKEHR**
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN** (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- ABWASSER**
- ELEKTRIZITÄT**
- GAS**

## HAUPTVERSORGUNGSGEBIET UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- OBERRISCH**
- UNTERIRDISCH**
- WASSER**
- ABWASSER**
- TELEFON**
- GAS**

## GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- PARKANLAGE**
- DAUERKLEINGÄRTEN**
- BADEPLATZ, FREIBAD**
- FRIEDHOF**
- SPIELPLATZ**
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE**
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE**

## WASSERLÄUFEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- WASSERFLÄCHEN**
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**
- DEICH**
- KÜSTENSCHUTZZONE**

## UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

- SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERERWINNUNG, SCHUTZZONE III**

## FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT**
- FLÄCHEN FÜR WALD**

## PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und BauGB)

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GÄSSERN**
- ERHALT / BÄUME**
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS** (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- GRENZE DES 100 M-GEWÄSSERSCHUTZSTREIFENS UND DES 200 M-KÜSTENSCHUTZSTREIFENS GEMÄSS § 19 LNatG M-V**

## SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE:

- NATURSCHUTZGEBIET**
- NATURDENKMAL**
- GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL**
- BIOSPÄHRENRESERVAT**
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET**
- EUROPÄISCHES VOGELSCHUTZGEBIET (IMPORTANT BIRD AREA)**
- FEUCHTGEbiet NATIONALER BEDEUTUNG**

## REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- BODENDENKMAL**
- EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN**

## SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**
- STRAND**
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT ALTLASTEN**
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG** (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- FLÄCHEN ZUM AUSGLEICH** (§ 14 Abs. 3 BauGB)
- LAGE-/HÖHENFESTPUNKT MIT NUMMER**
- GRENZE FESTGESETZTE ORTSDURCHFART**

## HINWEISE:

Alle im Plangebiet vorkommenden Alleen und Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Fußwegen sind nach § 27 LNatSchG M-V geschützt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf eine Darstellung der gesetzlichen Schutzart verzichtet.

Das Gemeindegebiet grenzt an eine Bundeswasserstraße. Nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WasserG) vom 02. April 1968 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 04. November 1996 (BGBl. I S. 3031) ist die Errichtung, die Veränderung und Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern eine strom- und schiffahrtswirtschaftliche Gesamtheit einzulösen. Die Gesamteinrichtungen sind beim Wasser- und Schiffsamtamt Straußfurt nachzulegen zu beantragen. Es dürfen keine Leichter- bzw. Befeuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schiffahrt, die zur Verwechslung mit Spinnmaschinen Anlass geben oder die Schiffahrt durch Blendwirkungen oder Spiegelungen beeinträchtigen. Geplante Befeuchtungsanlagen- oder Leichteranlagen, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schiffsamtamt Straußfurt frühzeitig anzuzeigen.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 17.05.2002, Az.: VII 2301-6/02, 111-6/02 (1. A) mit einem Hinweis erteilt.
2. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Beibehaltung der Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 21 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.
3. Die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung erfolgte durch Beschluss der Gemeindevertretung am 14.02.2002, die örtliche Bekanntmachung erfolgte durch Aushang am 29.04.2002.
4. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 11 (1) BauGB wurde durch die öffentliche Vorführung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.05.2002 durchgeführt.
5. Die Gemeindevertretung hat am 20.09.2002 die 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit Erläuterungsbericht und Landschaftsplan gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

## 6. Die Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des dazugehörigen Erläuterungsberichts und des Landschaftsplans vom 15.07.2002 bis zum 23.08.2002 während folgender Zeiten im Amt Möckel-Graetz, montags, mittwochs, donnerstags 07.30 bis 18.00 Uhr, dienstags 07.30 bis 18.00 Uhr, freitags 07.30 bis 12.00 Uhr sowie in der Gemeindeverwaltung Middelhagen, montags bis donnerstags 09.00 bis 18.00 Uhr, freitags 09.00 bis 18.00 Uhr, sonntags von 09.00 bis 11.00 Uhr und 17.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besuchen und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 24.08.2002 bis zum 26.08.2002 ersichtlich bekanntgemacht worden.

- Middelhagen, den 01.09.2002 (Bürgermeister) Klesow, Bürgermeister
7. Die für die Raumordnung und Landschaftsentwicklung Stelle ist gemäß § 20 LPBG M-V und Anzeigengesetz mit Schreiben vom 07.07.2002 (Az.: 111-6/02) in der Absicht, den Flächennutzungsplan zu ändern, informiert worden.
- Middelhagen, den 01.09.2002 (Bürgermeister) Klesow, Bürgermeister
8. Die von der Planung bedingten Tätigkeiten (Beratung) sind mit Schreiben vom 07.07.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme bekanntgemacht worden.
- Middelhagen, den 01.09.2002 (Bürgermeister) Klesow, Bürgermeister
9. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Beschlüsse und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.09.2002 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 20.11.2002 mitgeteilt worden.
- Middelhagen, den 01.09.2002 (Bürgermeister) Klesow, Bürgermeister
10. Die Gemeindevertretung hat am 19.09.2002 den gebilligten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit Erläuterungsbericht und Landschaftsplan gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Flächennutzungsplan). Der Landschaftsplan wurde durch den überarbeiteten Entwurf des Flächennutzungsplans nicht gebilligt.
- Middelhagen, den 01.09.2002 (Bürgermeister) Klesow, Bürgermeister
11. Die Gemeindevertretung hat am 19.09.2002 die 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit Erläuterungsbericht und Landschaftsplan gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Flächennutzungsplan). Der Landschaftsplan wurde durch den überarbeiteten Entwurf des Flächennutzungsplans nicht gebilligt.
- Middelhagen, den 01.09.2002 (Bürgermeister) Klesow, Bürgermeister
12. Die Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des dazugehörigen Erläuterungsberichts vom 10.09.2002 bis zum 21.09.2002 während folgender Zeiten im Amt Möckel-Graetz, montags, mittwochs, donnerstags 07.30 bis 18.00 Uhr, dienstags 07.30 bis 18.00 Uhr, freitags 07.30 bis 12.00 Uhr sowie in der Gemeindeverwaltung Middelhagen, montags bis donnerstags 09.00 bis 18.00 Uhr, freitags 09.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besuchen und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 20.01.2003 bis zum 24.03.2003 ersichtlich bekanntgemacht worden.
- Middelhagen, den 01.09.2002 (Bürgermeister) Klesow, Bürgermeister
13. Die für die Raumordnung und Landschaftsentwicklung Stelle ist gemäß § 20 LPBG M-V und Anzeigengesetz mit Schreiben vom 30.01.2003 (Az.: 111-6/02) in der Absicht, den Flächennutzungsplan zu ändern, informiert worden.
- Middelhagen, den 01.09.2002 (Bürgermeister) Klesow, Bürgermeister
14. Die von der Planung bedingten Tätigkeiten (Beratung) sind mit Schreiben vom 13.01.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme bekanntgemacht worden.
- Middelhagen, den 01.09.2002 (Bürgermeister) Klesow, Bürgermeister
15. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Beschlüsse und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.04.2003 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 05.05.2003 mitgeteilt worden.
- Middelhagen, den 01.09.2002 (Bürgermeister) Klesow, Bürgermeister
16. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 17.04.2003 von der Gemeindevertretung gemäß § 5 Abs. 4 BauGB beschlossen. Der Erläuterungsbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.04.2003 gebilligt. Der Landschaftsplan ist Bestandteil des Erläuterungsberichts (Anlage).
- Middelhagen, den 01.09.2002 (Bürgermeister) Klesow, Bürgermeister
17. Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 06.07.2002, Az.: VII 2301-6/02, 111-6/02 (2. A) mit einem Hinweis erteilt.
- Middelhagen, den 01.09.2002 (Bürgermeister) Klesow, Bürgermeister
18. Der Flächennutzungsplan ist am 16.12.2004 ersichtlich bekanntgemacht worden.
- Middelhagen, den 01.09.2002 (Bürgermeister) Klesow, Bürgermeister
19. Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Beibehaltung der Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 21 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans ist am 16.12.2004 ersichtlich bekanntgemacht worden.
- Middelhagen, den 01.09.2002 (Bürgermeister) Klesow, Bürgermeister

## Verfahrensvormerk 20 + 21



**GEMEINDE MITTELHAGEN**  
**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE MITTELHAGEN**

STEFAN PULKENAT LANDSCHAFTSARCHITECT, DIPL. ING./BDLA  
 FRITZ-REUTER-STR. 32 17139 GIELOW TEL: (039957) 2510 FAX: (039957) 25125

Plannummer: 3013/201  
 Februar 2004  
 M 1:10.000  
 Gm: HB/ST

Der Gesamtländerechtsplan in der Fassung, die er durch die 2. Änderung erfahren hat, wird hiermit ausgefertigt.

Middelhagen, den 01.12.2004 Klesow, Bürgermeister

Der Gesamtländerechtsplan in der Fassung, die er durch die 2. Änderung erfahren hat, sowie die Stelle, bei der der Plan zur Dauer während der Dienstatunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Zeit von 01.12.2004 bis 16.12.2004 ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Rechtsvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Gesamtländerechtsplan in der Fassung, die er durch die 2. Änderung erfahren hat, ist am 16.12.2004 ersichtlich bekanntgemacht worden.

Middelhagen, den 17.12.2004 Klesow, Bürgermeister

Die Verfahrensvormerk Nr. 1 bis 19 wurden nachrichtlich übernommen.

Klesow, Bürgermeister